

in die wasser- und fischrechtliche Überlieferung. Um dies zu unterstreichen, wagen wir eine weitere Pressung unseres Textes in dessen verschiedenen Fassungen. Bevor der Verfasser den Titel „Von Zwingen und Bännen“ mit der zornigen Mahnung schließt, die „lieben getreuen Christen“ möchten die Stimme Gottes im Geschrei der unvernünftigen Tiere vernehmen, klagt er in einem kurzen Satze, man verbanne nicht nur das Wasser, sondern wo immer möglich auch das Erdreich. V gibt hier wie so oft einen von NGP abweichenden Wortlaut: man zwingt das Erdreich und die Wasser. Das scheint zunächst eine stilistische und dispositiorische Verbesserung zu sein, denn der Satz faßt in dieser Form in wirkungsvoller Weise zusammen, was bisher über Verbannen von Land und Wasser gesagt war, und eben als Zusammenfassung leitet der Satz in V gut zu der den Schluß bildenden erwähnten Mahnung über. Und doch ist die „Verbesserung“ in V nur eine scheinbare, vielmehr wie so oft eine glättende Banalisierung. NGP, zumal das dem Urtext im allgemeinen am nächsten stehende N, drücken sich anders aus: man zwingt, wo man nur könne, das Erdreich zu dem Wasser. Was in V als Zusammenfassung erscheint, ist hier etwas Neues, eine Steigerung. Könnte man zur Not das *zu* als Variante eines *und* auffassen, so wäre das eine besonders ungeschickte Ausdrucksweise, weil damit die bisher eingehaltene Reihenfolge: erst Land, dann Wasser, umgekehrt würde: nicht nur Wasser, sondern auch Erdreich wird verbannt. Gemeint ist wohl vielmehr, man verbanne das zum Wasser gehörige, das dem Wasser benachbarte, das zum Wasser führende wie das vom Wasser aus zugängliche Erdreich. Die Zwingherren verbannen die zum Wasser führenden Grundstücke, soweit sie über diese verfügen; sie wehren dem, der mit der Federschnur fischen darf und nun auch will, den Zugang zum Wasser und verkürzen ihm auf einem Umweg auch noch sein bescheidenes Fischrecht. Noch geltendes Recht kennt das Recht der Uferbetretung für den Fischereiberechtigten, das Recht, fremde Grundstücke zu betreten, um an das Wasser zu gelangen¹¹⁰). Die Zwingherren wollen die Fischerei erst recht in den Bereich der Herrschaft ziehen, indem sie *zu dem wasser das erdreich* verbannen. Auch hier bewährt sich die Art des Verfassers. Er scheint von der besonderen Situation auszugehen, daß sich die an ein Fischwasser anschließenden Grundstücke in der Verfügung von Zwingherren befinden, während sich seine Forderung auf das Uferbetretungsrecht bei anderen Voraussetzungen

¹¹⁰) A. Bochalli, Besonderes Verwaltungsrecht 1 (1957) 73, 76 usw.; Anders, Dt. Fischereirecht S. 42; Aldinger, Sportfischer S. 231.